



Nr. 17 / 22. August 2008

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See 109

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland 118

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege 120

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 120

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Sanierung von 110 und 380 kV-Leitungen in den Landkreisen Weilheim-Schongau, Starnberg, Dachau und der Stadt München (Az.: 21-3320-3-07) 120

§ 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG); Bekanntmachung der Änderungsgenehmigung für den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen 121

Versicherungsaufsicht; Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Krankenunterstützungsvereins der Bäckergehilfen Augsburg 122

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise 122

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Vom 19. Juni 2008

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungskreis
- § 4 Aufgaben und Befugnisse
- § 5 Begrenzung der Befugnisse der Mitgliedsgemeinden

II. Verfassung und Verwaltung

- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 8 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 9 Leitung, Abstimmung und Beschlüsse der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Zusammensetzung des Verbandsausschusses
- § 12 Einberufung des Verbandsausschusses
- § 13 Leitung, Abstimmung und Beschlüsse des Verbandsausschusses
- § 14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses
- § 15 Der Verbandsvorsitzende
- § 16 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 17 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 18 Dienstherreneigenschaft

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 19 Deckung des Aufwands
- § 20 Aufstellung über die Anteile der einzelnen Gemeinden
- § 21 Vorschriften, Rechnungsjahr
- § 22 Haushaltssatzung
- § 23 Kassenverwaltung
- § 24 Jahresrechnung, Prüfung und Feststellung
- § 25 Rücklagen

IV. Geschäftsstelle und Bedienstete

§ 26 Geschäftsstelle – Geschäftsleiter

§ 27 Bedienstete

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 28 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 29 Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern

§ 30 Auflösung und Abwicklung

§ 31 Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger

VI. Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten der Satzung zur Änderung der Verbands-
satzung

Außerkräfttreten der früheren Verbandssatzung

Der Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See“.

(2) Er hat seinen Sitz in Starnberg.

(3) Der Zweckverband ist eine gemeinnützigen Zwecken dienende Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberbayern.

(5) Die technische Aufsicht obliegt dem Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft und den im räumlichen Wirkungskreis des Zweckverbands (§ 3) zuständigen Wasserwirtschaftsämtern.

§ 2

(1) Verbandsmitglieder sind

der Landkreis	Starnberg
die Gemeinden	Berg
	Bernried
	Feldafing
	Münsing
	Pöcking
	Seeshaupt
	Tutzing und
die Stadt	Starnberg

(2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich und erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung. Sie bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Außerhalb des räumlichen Wirkungskreises kann der Zweckverband in Einzelfällen privatrechtliche Vereinbarungen oder Verträge zur Übernahme von Abwässern abschließen. Hierzu ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbands umfasst die Gebiete der Mitgliedsgemeinden.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe zur Sanierung und Reinhaltung des natürlichen Erholungsraums Starnberger See für alle Mitgliedsgemeinden eine gemeinsame Abwassersammel- und -reinigungsanlage (Ringkanal mit Pumpstationen und Sammelkläranlage) zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Errichtung und wesentliche Änderungen der Anlage und der Einrichtungen (insbesondere Erweiterung des Einzugsgebiets, Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Gebäude, wesentliche Änderungen der maschinellen Einrichtungen) dürfen nur mit Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörden durchgeführt werden.

(3) Der Zweckverband erstellt ein Konzept zur Verringerung der Fremdwassermengen im gesamten Schmutzwasserkanalssystem des Verbandsgebietes und schreibt es kontinuierlich fort. Für die Umsetzung der daraus folgenden Arbeiten der Mitgliedsgemeinden unterhält der Zweckverband eine Service- und Koordinierungsstelle. Für eine einheitliche Durchführung der Aufgaben im Verbandsgebiet gibt der Zweckverband den Mitgliedsgemeinden Aufgaben vor, koordiniert und kontrolliert sie. Der Zweckverband steht den Mitgliedsgemeinden außerdem für eine fachliche Beratung im Zusammenhang mit dem Fremdwasserkonzept zur Verfügung.

§ 5

Begrenzung der Befugnisse der Mitgliedsgemeinden

(1) Die Mitgliedsgemeinden übertragen dem Zweckverband die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb aller für die einzelnen Gemeinden erforderlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, mit Ausnahme der Ortskanalisationen, und verzichten insoweit auf eigene Betätigung. Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, die Ortskanäle ehestmöglich zu errichten.

(2) Die Verbandsgemeinden gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben

die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, Archive, des Aktenmaterials und dergleichen sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke.

(3) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich zur laufenden Selbstüberwachung hinsichtlich ihres zugeteilten Abwasserkontingents und hinsichtlich ihres Kanalnetzes (Bauzustand, Betriebssicherheit, Funktionsfähigkeit) im Rahmen des Wasserrechtsbescheids für den Abwasserverband Starnberger See.

Sie verpflichten sich weiter, dem Verband zu diesem Zweck alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die er zur Einhaltung aller ihm erteilten Auflagen benötigt.

(4) Für die mit Genehmigung des Zweckverbandes unmittelbar an den Ringkanal anschließenden Grundstücke finden die auf dem Hoheitsgebiet der jeweiligen Mitgliedsgemeinde geltenden satzungsgemäßen Bestimmungen Anwendung.

(5) Im Zuge von Untersuchungen des Ringkanals festgestellte defekte Abzweige mit Grundstücksanschlüssen werden vom Zweckverband in Abstimmung mit der betreffenden Mitgliedsgemeinde saniert. Die Kosten der Sanierung trägt die jeweilige Gemeinde.

(6) Die Mitgliedsgemeinden übertragen dem Zweckverband die Aufstellung und Fortschreibung eines Konzeptes zur Verringerung der Fremdwassermengen im Schmutzwasserskanalsystem der Ortskanäle. Die Mitgliedsgemeinden übertragen dem Zweckverband außerdem die Koordinierung ihrer aus dem Konzept entstehenden Arbeiten mit dem Ziel einer einheitlichen Durchführung im Verbandsgebiet.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Der jeweilige Landrat des Mitgliedskreises und die jeweiligen ersten Bürgermeister der einzelnen Mitgliedsgemeinden sind für die Dauer ihrer Amtszeit Verbandsräte, soweit nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 KommZG andere Personen als Vertreter bestellt werden.

Jede Mitgliedsgemeinde entsendet außerdem je angefangene 2.000 der Einwohnerzahl einen weiteren Verbandsrat.

(2) Die Einwohnerzahl bestimmt sich jeweils nach dem Stand der letzten amtlichen Bevölkerungsforschreibung. Die Anzahl der hieraus ermittelten Vertreter der Verbandsversammlung bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode der gemeindlichen Vertretungsorgane maßgebend, auch wenn in der Zwischenzeit eine Änderung in der Einwohnerzahl eintritt.

(3) Für jeden Verbandsrat, der nicht kraft seines Amtes bestellt wurde, ist von der zuständigen Mitgliedsgemeinde ein Stellvertreter zu bestimmen. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.

(4) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre bzw. die Zeit ihres kommunalen Wahlamtes.

Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

Scheidet ein Verbandsrat, der nach Absatz 1 bestellt wurde, vorzeitig aus dem Wahlamt aus, so hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu widerrufen.

(5) Ein Verbandsrat kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder durch Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften des Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG). Der Zweckverband erlässt hierfür eine Entschädigungssatzung.

(7) Bedienstete des Zweckverbandes und der Aufsichtsbehörde können nicht Mitglieder oder Stellvertreter in der Verbandsversammlung werden.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden nach näherer Maßgabe des Art. 32 KommZG jährlich mindestens einmal einberufen.

(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht nach § 9 Abs. 3 geheime Abstimmung beschlossen wird.

§ 9

Leitung, Abstimmung und Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung.

Sofern diese Personen verhindert sind, ist der Vorsitz durch Beschluss der Verbandsversammlung einem anderen Verbandsausschußmitglied zu übertragen.

(2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung (Verbandsräte, Verbandsvorsitzender) hat in der Verbandsversammlung eine Stimme. Kein Stimmberechtigter darf sich der Stimme enthalten.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Dies gilt jedoch nicht für die Wahlen des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters.

Wird von einem Mitglied der Verbandsversammlung geheime Abstimmung über einen Beratungspunkt verlangt, so ist mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden, ob in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden soll.

(4) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit, soweit nicht nach § 10 Abs. 2, 3 und 4 eine andere Regelung vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(6) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden bzw. vom Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(7) Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Rechtsaufsichtsbehörde sowie den technischen Aufsichtsbehörden und sämtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zu übergeben. Die Verbandsmitglieder und die Rechtsaufsichtsbehörde erhalten über alle Beschlüsse (öffentliche und nichtöffentliche) Abschriften.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Folgende Angelegenheiten fallen in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung:

1. Die Errichtung der Entwässerungsanlagen sowie wesentliche Änderungen und Erweiterungen der Anlage, der Einrichtung und des Betriebs derselben,
2. die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband,
3. das Ausscheiden oder der Ausschluss von Verbandsmitgliedern,

4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung und Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
6. die örtliche Rechnungsprüfung,
7. die Festsetzung von Verbandsumlagen nach der in der Verbandssatzung getroffenen Regelung
8. die Festsetzung von Entschädigungen,
9. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und der Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art über den Betrag von 25.000 € hinaus,
10. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses,
11. die Festsetzung des Stellenplans für die Bediensteten des Zweckverbands,
12. die Änderung der Verbandssatzung,
13. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung sonstiger Satzungen und Verordnungen,
14. die Änderung der Verbandsaufgaben,
15. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
16. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung,
17. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
18. die Vergabe von Einzelaufträgen über 250.000 €, soweit sie nicht zur Ausführung eines bereits von der Verbandsversammlung genehmigten Projekts dienen,
19. die Verteilung des Abwasserkontingents für fremdenverkehrs-fördernde Maßnahmen,
20. die Auflösung des Zweckverbands und Bestellung von Liquidatoren.

(2) Beschlüsse für eine Satzungsänderung über die Aufnahme, das Ausscheiden oder den Ausschluss von Verbandsmitgliedern (Absatz 1 Nrn. 2 und 3) sowie die Änderung der Verbandsaufgaben (Absatz 1 Nr. 14) und die Auflösung des Zweckverbands (Absatz 1 Nr. 20) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen infolge Änderung des Abwasserkontingents (§ 20 Abs. 2), oder des Schlüssels für die Bauumlage (§ 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1) oder die Betriebsumlage (§ 19 Abs. 4, § 20 Abs. 2) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

In diesen Fällen genügt dann eine Zweidrittelmehrheit nach Absatz 2, wenn Wasserrechtsbescheide in wesentlichen Punkten so geändert werden, dass dies einen Wegfall der Geschäftsgrundlage bedeutet.

Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet im Zweifelsfall die Regierung von Oberbayern. Nach Ablauf von 20 Jahren nach Inkrafttreten der Änderungssatzung genügt für Beschlüsse nach Absatz 3 Satz 1 nur noch eine Zweidrittelmehrheit nach Absatz 2.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Verteilung des Abwasserkontingents für fremdenverkehrsfördernde Maßnahmen betreffen (Absatz 1 Nr. 19 und § 19 Abs. 3) und die sich daraus ergebenden Folgen, insbesondere für die Betriebsumlage (§ 19 Abs. 4, § 20 Abs. 2), der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(5) Beschlüsse über den Beitritt oder den Austritt setzen einen Antrag des Beteiligten voraus.

§ 11

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind der Verbandsvorsitzende, der jeweilige Landrat des Mitgliedskreises und die jeweiligen ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden.

Stellvertreter sind der Stellvertreter des Landrats und die jeweiligen zweiten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden. Wird als Verbandsvorsitzender der Landrat oder ein erster Bürgermeister gewählt, so verringert sich der Verbandsausschuss um ein Mitglied.

Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt sechs Jahre bzw. die Zeit ihres kommunalen Wahlamtes. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gebildeten Ausschusses aus.

(2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Der Zweckverband entschädigt die Ausschussmitglieder entsprechend den Vorschriften des Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG). Der Zweckverband erlässt hierfür eine Entschädigungssatzung.

(3) Die Ausschussmitglieder können die weitere Ausübung ihres Amtes nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Ob ein solcher Grund vorliegt, entscheidet das Verbandsmitglied, dem das Ausschussmitglied angehört.

§ 12

Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung auf Einladung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden zusammen; Datum, Tageszeit und Ort sowie die Beratungsgegenstände sind in der Einladung anzugeben. Die Einladung soll mindestens eine Woche vor der Verbandsausschusssitzung erfolgen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Eine Sitzung des Verbandsausschusses muss spätestens innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Ausschussmitgliedern oder von der Aufsichtsbehörde unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich verlangt wird.

(3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich, soweit nicht gemäß § 13 Abs. 4 geheime Abstimmung beschlossen wird.

§ 13

Leitung, Abstimmung und Beschlüsse des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung.

(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Ausschussmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Im Übrigen gilt Art. 33 Abs. 1 und 2 KommZG entsprechend.

(3) Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

(4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wird von einem Mitglied des Verbandsausschusses geheime Abstimmung verlangt, so ist mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden, ob in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden soll.

(5) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verbandsausschuss mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Verbandsausschusses anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(6) Über die Beschlüsse des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter sowie der Schriftführer zu unterzeichnen haben. Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind sämtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zu übergeben. Die Verbandsmitglieder erhalten über alle Beschlüsse aus öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen Abschriften.

(7) Ein Mitglied des Ausschusses kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, soweit Umstände nach § 7 Abs. 5 bestehen.

Der Ausschuss kann unbeschadet des § 10 Abs. 1 Nr. 15 eine Geschäftsordnung aufstellen, ändern oder aufheben. Hierfür ist die Zustimmung der Verbandsversammlung notwendig.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss beschließt über alle in den Angelegenheiten des Zweckverbands zu treffenden Maßnahmen und abzuschließenden Geschäfte, soweit er nicht durch das Gesetz oder durch die Verbandssatzung darin beschränkt und die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

Im Übrigen bereitet der Ausschuss die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor und gibt entsprechende Empfehlungen.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden. Ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten, die gemäß § 10 der ausschließlichen Zuständigkeit der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(3) Der Verbandsausschuss ist berechtigt, zu den Sitzungen Sachverständige, Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde und der technischen Aufsichtsbehörden sowie Bedienstete des Zweckverbands zur Beratung beizuziehen.

(4) Ein Verbandsausschussmitglied, das seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(5) Die Verbandsausschussmitglieder können ihre Obliegenheiten nicht durch andere, ausgenommen ihre Stellvertreter, ausüben lassen.

(6) Der Verbandsausschuss (VAS) ernennt, ordnet ab, versetzt und entlässt die Beamten und versetzt sie in den Ruhestand. Der VAS stellt außerdem die Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 ein und hat das Recht, sie höher zu gruppieren und zu entlassen.

§ 15 Der Verbandsvorsitzende

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden hier keine Anwendung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren bzw. auf die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und Stellvertreter weiter aus.

(3) Der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Name des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters bekanntzugeben.

§ 16 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt den Vorsitz. Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen, sofern in der Verbandssatzung nichts Abweichendes festgelegt ist.

Aufgabe des Verbandsvorsitzenden ist ferner:

- Die Sitzungen des VAS und der Verbandsversammlung anzuberaumen, einzuberufen und zu leiten.
- Die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses gemäß § 9 Abs. 6 und 7 und § 13 Abs. 6 Satz 2 den Verbandsmitgliedern und der Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- Die Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 8 einzustellen, höher zu gruppieren und zu entlassen.
- Die Verbandsanlagen zu überwachen.
- Dienstaufsicht über das Personal auszuüben.

(2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder nach dieser Verbandssatzung die ausschließliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses gegeben ist.

(3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind dem Zweckverband gegenüber verantwortlich, dass die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften dieser Satzung, eingehalten werden. Verletzen sie ihre Verpflichtungen grob fahrlässig oder vorsätzlich, so sind sie dem Zweckverband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(4) Der Verbandsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter können in den in § 7 Abs. 5 genannten Fällen nicht tätig werden.

§ 17 Rechtstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

Der Zweckverband entschädigt den Verbandsvorsitzenden und den Stellvertreter entsprechend den Vorschriften des Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG). Der Zweckverband erlässt hierfür eine Entschädigungssatzung.

§ 18
Dienstherneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 19
Deckung des Aufwands

(1) Die Kosten aus Darlehen für Baumaßnahmen, die bis einschließlich 1993 aufgenommen wurden, werden nach dem Umlagenschlüssel des § 20 Abs. 1 auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Umlagen werden jährlich im Voraus festgesetzt.

(2) Die Mitgliedschaft des Landkreises Starnberg ist beitrags- und umlagenfrei. Dieses Mitglied übernimmt keinerlei Haftung irgendwelcher Art, vor allem nicht für den ungedeckten Bedarf des Zweckverbands.

(3) Die Aufteilung der Baukosten beruht auf dem Gesamtabwasserkontingent einschließlich der Abwassermenge, jedoch ausschließlich des Abwasserkontingents für fremdenverkehrs-fördernde Maßnahmen.

Soweit Teile des Abwasserkontingents für Fremdenverkehr von einer Mitgliedsgemeinde in Anspruch genommen werden, sind einmalig für je einen Einwohnergleichwert 0,02 % der im Jahre der Zuteilung erhobenen Bauumlagen innerhalb von 90 Tagen nach Verbandsbeschluss an den Zweckverband zur Zahlung fällig. Diese Einnahmen werden den übrigen Mitgliedsgemeinden entsprechend ihrem Abwasserkontingent gutgeschrieben. Gerät die betreffende Mitgliedsgemeinde in Zahlungsverzug, gilt Absatz 7 Satz 4 sinngemäß.

(4) Die Kosten für die Baumaßnahmen ab 1994 sowie für die Unterhaltung und den Betrieb der Verbandsanlagen und sonstige damit verbundene laufende Ausgaben sind von den Verbandsmitgliedsgemeinden durch Umlagen aufzubringen, die in der Regel jährlich festzusetzen sind. Der Anteil der einzelnen Mitgliedsgemeinden an diesen Umlagen bemisst sich nach dem Anteil jeder Gemeinde, mit welchem sie am Gesamtabwasserkontingent (§ 20 Abs. 2) beteiligt ist.

(5) Durch die Leistung der Umlagen erhält jede Mitgliedsgemeinde das Recht, die Verbandsanlagen entsprechend ihrem Anteil an den Einwohnergleichwerten gemäß der Aufstellung § 20 Abs. 2 ohne weiteres Entgelt in üblicher Weise zu benutzen.

(6) Die Umlagenbeträge sind den einzelnen Mitgliedsgemeinden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagenbescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie die Umlagenbeträge berechnet wurden.

(7) Die Umlagenbeträge für den Bau und den Betrieb der Verbandsanlagen sind vierteljährlich im Voraus zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres von den Mitgliedsgemeinden zu zahlen. Liegt der Umlagenbescheid für das kommende Haushaltsjahr noch nicht vor, sind die Vierteljahresumlagen in der jeweiligen Höhe des Vorjahrs zu entrichten. In der der Umlagenfestsetzung folgenden Quartalsrechnung sind Mehr- oder Minderzahlungen richtigzustellen.

Werden diese Umlagen nicht rechtzeitig geleistet, sind von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat zu entrichten.

(8) Stichtag für die Anwendung der Bau- und Betriebsumlagenaufteilung ist der 1. Januar des auf das Inkrafttreten der Änderungssatzung folgenden Jahres.

§ 20

(1) Die ungedeckten Kosten für Verbandsbaumaßnahmen bis einschließlich 1993 werden gemäß nachstehender Aufstellung über den Umlagenschlüssel verteilt.

<u>Bezeichnung</u>	<u>E + EGW</u>	<u>%</u>
Berg	14.284	10,84
Bernried	6.889	5,23
Feldafing	11.187	8,49
Münsing	10.091	7,66
Pöcking	10.819	8,21
Seeshaupt	6.582	5,00
Tutzing	26.660	20,23
<u>Starnberg</u>	<u>59.160</u>	<u>34,34</u>
Summen	145.672	100,00

Erläuterung zur Tabelle § 20 Abs. 1:

Die Prozentangaben in Spalte 3 weichen gegenüber den E + EGW in Spalte 2 deshalb ab, weil sich die Stadt Starnberg an diesen Umlagen um 6,26 % weniger als die übrigen Verbandsmitgliedsgemeinden zu beteiligen hat.

(2) Der Anspruch der einzelnen Gemeinden auf die Benutzung der Kläranlage bemisst sich nach folgender Aufstellung.

Die Spalten 2 und 3 geben jeder Gemeinde die ihr zustehenden Grenzwerte an.

Aufstellung über die Anteile der einzelnen Gemeinden, bezogen auf den Endausbau

a	1	2		3		4
b	Inanspruchnehmer	Einwohnerwerte		Abwassermenge Trockenwetter		Abwassermenge Regenwetter
		E+ EGW	%	pro Tag (m ³ /d)	pro Stunde (m ³ /h)	pro Stunde (m ³ /h)
c	<u>Westufersammler</u>					
d	Bernried mit LVA	6.889	4,69	1.116	60	127
e	Tutzing	26.660	18,13	4.316	231	490
f	Feldafing mit Bundeswehr	11.187	7,61	1.811	97	205
g	Pöcking mit Badestrand Possenhofen ohne Bundeswehr Maxhof	10.819	7,36	1.752	94	199
h	Starnberg mit Bundeswehr Maxhof, ohne Stadtteil Percha (Gebietsstand 31.12.1976)	55.917	38,04	9.053	482	1.027
i	Westufersammler Summe:	111.472	75,83	18.048	964	2.048
k	<u>Ostufersammler:</u>					
l	Seeshaupt	6.582	4,48	1.065	57	121
m	Münsing	10.091	6,86	1.633	87	185
n	Berg mit Ortsteil Alpe, Gemeinde Icking	14.284	9,72	2.313	123	262
o	Starnberg, Stadtteil Percha (Gebietsstand 31.12.1976)	3.243	2,21	526	28	60
p	Ostufersammler Summe:	34.200	23,27	5.537	295	628
q	Abwasserverband Starnberger See	1.328	0,90	215	11	24
r	Endsumme:	147.000	100,00	23.800	1.270	2.700

§ 21 Vorschriften, Haushaltsjahr

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder die Verbandssatzung nichts anderes vorschreibt, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

§ 22 Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende hat vor Beginn des Rechnungsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens vier Wochen vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsgliedern bekanntzugeben.

§ 23 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbands werden von einem von der Verbandsversammlung zu bestellenden Kassenverwalter wahrgenommen. Er darf Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken. Die Anordnungsbefugnis liegt beim Verbandsvorsitzenden und dem Geschäftsleiter.

§ 24 Jahresrechnung, Prüfung und Feststellung

(1) Der Verbandsvorsitzende hat am Ende des Rechnungsjahrs die Rechnung der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt die örtliche Prüfung und Feststellung der Rechnung.

(3) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband die überörtliche Rechnungsprüfung. Aufgrund dieses Ergebnisses beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

§ 25 Rücklagen

Der Zweckverband bildet allgemeine Rücklagen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Kommunalhaushaltsverordnung.

IV. Geschäftsstelle und Bedienstete

§ 26 Geschäftsstelle – Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, in der alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des

Zweckverbands vorbehandelt und durchgeführt werden. Die Geschäftsstelle steht außerdem den Verbandsmitgliedern als Beratungsstelle zur Verfügung. Ihr Sitz ist Starnberg.

(2) Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter.

(3) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden entsprechend § 16 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner, unbeschadet des § 10 Abs. 1, weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 27 Bedienstete

(1) Die Beamten zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten kann die Verbandsversammlung ganz oder teilweise dem Verbandsausschuss übertragen.

(2) Die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitern erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden. Im Übrigen gelten für die Bediensteten des Zweckverbands die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, soweit nicht Sonderverträge geschlossen werden.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 28 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt der Rechtsaufsichtsbehörde bekannt gemacht.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands werden an den Gemeindefafeln der Mitgliedsgemeinden angeschlagen. Der Anschlag darf frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen werden.

§ 29 Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern

(1) Der Austritt eines Verbandsmitglieds setzt eine vom Kollegialorgan beschlossene, mit einer Frist von mindestens zwei Jahren für den Schluss eines Rechnungsjahres erklärte schriftliche Kündigung voraus. Er bedarf neben der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

(2) Für den Ausschluss eines Verbandsmitglieds gilt sinngemäß Absatz 1 Satz 2.

§ 30 Auflösung und Abwicklung

(1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungskreis vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, gilt er bis zur vollständigen Abwicklung als fortbestehend.

(3) Werden von der Verbandsversammlung keine Liquidatoren bestellt, so ist der Verbandsvorsitzende Abwickler. Er hat die laufenden Geschäfte zu beenden und Forderungen einzuziehen.

Bekannte Gläubiger hat er besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachungen aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden.

Der Verbandsvorsitzende hat die Ansprüche der Gläubiger zu befriedigen.

(4) Das vorhandene Vermögen wird nach Abzug aller Verbindlichkeiten unter die Mitglieder des Zweckverbands nach dem in den §§ 19 und 20 festgelegten Verhältnis verteilt. Das zur Verteilung kommende Vermögen darf nur für Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis verwendet werden.

(5) Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbands die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen, in dem ihre Verbandsanteile gemäß § 20 Abs. 2 in dem zur Auflösung vorhergegangenen Rechnungsjahr zueinander standen.

§ 31 Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger

Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so hat der Landkreis Starnberg die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1996 (OBABI 1997

S. 11), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Mai 2008 (OBABI S. 63), außer Kraft.

Starnberg, 19. Juni 2008
Abwasserverband Starnberger See
Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Rupert Monn
Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 3. Juli 2008 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Vom 11. August 2008

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland erlässt folgende Satzung:

Die Verbandssatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland vom 7. März 2007 (OBABI S. 43), wird auf Grund der Art. 18, 19 und 44 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wie folgt geändert:

§ 1

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberbayern.“

2. § 2 Abs. 1 wird um nachfolgende Verbandsmitglieder ergänzt:

aus dem Landkreis Starnberg

Gemeinde Seefeld

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau

Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt für die Gemeinde Iffeldorf.

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde:	Übertragung des ruhenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a)	Übertragung des fließenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b)	Übertragung der sonstigen Aufgaben (§ 4 Abs. 1 Buchstabe c)
aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen			
Gemeinde Wallgau		X	
aus dem Landkreis Starnberg			
Gemeinde Seefeld		X	
aus dem Landkreis Weilheim-Schongau			
Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt für die Gemeinde Iffeldorf	X		
aus dem Landkreis Rosenheim			
Gemeinde Bernau a. Chiemsee		X	
Markt Prien a. Chiemsee		X	
Stadt Bad Aibling	X		X
Anmerkung: im ruhenden Verkehr nur die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Im fließenden Verkehr Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten			

4. § 12 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„die Feststellung des Jahresabschlusses und den Beschluss über die Entlastung,“

5. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).“

6. § 27 erhält folgende Fassung.

„§ 27
Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzustellen und sodann vom Vorstandsvorsitzenden der Versammlung vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss soll vom Rechnungsprüfungsausschuss binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft werden.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Versammlung alsbald, jedoch i. d. R. bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres festgestellt und ein Beschluss über die Entlastung gefasst.

(4) Nach der Vorlage des Jahresabschlusses veranlasst der Vorstandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

(5) Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung und die Stellungnahme dazu sind der Versammlung bekannt zu geben.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 11. August 2008
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 7. August 2008 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Vom 1. August 2008

Der Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Anlage 1 zu § 4 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2000 (OBABI S. 148), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2007 (OBABI 2008 S. 64), wird wie folgt geändert:

1. Bei den Mitgliedsgemeinden werden nach der Gemeinde Kirchdorf die Worte „Markt Kirchseeon“ und nach der Gemeinde Gmund a. T. die Worte „Stadt Grafing b. München“ eingefügt.

2. Die Wasser- und Bodenverbände „Weiherfilze Nord“, „Harthausen-Mietraching“ und „Zur Entwässerung der Buchafilze“ werden gestrichen.

§ 2

(1) § 1 Nr. 1 der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 1 Nr. 2 tritt jeweils zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Kündigung der Mitgliedschaft der Wasser- und Bodenverbände „Harthausen-Mietraching“ und „Zur Entwässerung der Buchafilze“ aus wichtigem Grund bzw. die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Weiherfilze Nord“ wirksam geworden ist.

Schechen, 1. August 2008
Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Josef Huber
Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 29. Juli 2008 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort [„Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“](#) gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Sanierung von 110- und 380-kV-Leitungen in den Landkreisen Weilheim-Schongau, Starnberg, Dachau und der Stadt München (Az. 21-3320-3-07)

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 17. März 2008 die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Hochspannungsleitungen im Raum Oberbayern beantragt. Im Einzelnen sind verschiedene Masten folgender Leitungen betroffen:

110-kV-Leitung Murnau-Karlsfeld / West
 110-kV-Leitung Kochel-Karlsfeld; Erdverkabelung der Leitung zwischen Mast Nr. 237 und Mast Nr. 239
 380-kV-Leitung Habach-Oberbrunn

Für die Vorhaben war nach §§ 3c Abs. 1 UVPG bzw. 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben. Für die Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu den Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstr. 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel. Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 6. August 2008
 Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger
 Regierungsvizepräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**§ 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG);
 Bekanntmachung der Änderungsgenehmigung für den
 Sonderflughafen Oberpfaffenhofen**

**Vom 25. Juli 2008
 25-30-3736-OPH-1**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat mit Bescheid vom 25. Juli 2008 die Änderungsgenehmigung für den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen erlassen. Diese enthält die Erweiterung für den qualifizierten Geschäftreiseflugverkehr, zugleich aber auch Einschränkungen zum aktiven und passiven Schallschutz. Insbesondere dürfen im neu zugelassen Segment nicht mehr als 9.725 Flüge jährlich stattfinden. Mit Ausnahme eines Jahreskontingents von 200 Flügen und des Sportflugverkehrs ist an Sonn- und Feiertagen kein Flugbetrieb zulässig.

Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen entsprochen wurde.

Dieser Bescheid ist sofort vollziehbar.

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§§ 87b Abs. 3, 128a VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage gegen diese Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Genehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Genehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Genehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eine Klageerhebung per E-Mail ist nicht zulässig.

Hinweis zur Bekanntmachung

Die vorliegende Genehmigung wird – da mehr als 50 (Einzel-) Zustellungen zu bewirken wären – allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, nicht einzeln zugestellt, sondern im Amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Oberbayern, in den Gemeinden ortsüblich sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Genehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung kann *mit Ausnahme der Gemeinde Eichenau (siehe unten)* in der Zeit vom **25. August 2008 bis einschließlich 8. September 2008** bei der

**Gemeinde Gauting
 Rathaus, Zimmer 204, 2. OG
 Bahnhofstraße 7
 82131 Gauting**

Gemeinde Gilching
 Bauamt, Zimmer 5, 1. OG
 Rudolf-Diesel-Straße 5
 82205 Gilching

Gemeinde Weßling
 Rathaus, Zimmer 8, 1. OG
 Gautinger Straße 17
 82234 Weßling

Stadt Germering
 Rathaus, Bürgerbüro, Foyer
 Rathausplatz 1
 82110 Germering

Gemeinde Eichenau
 Rathaus, Foyer (Information) EG
 Hauptplatz 2 *Achtung: Einsichtnahme hier in*
 82223 Eichenau *der Zeit vom 02.09. – 15.09.2008*

Gemeinde Alling
 Rathaus, Zimmer I/01, 1. OG (Bauamt)
 Am Kirchberg 6
 82239 Alling

Gemeinde Puchheim
 Rathaus, Zimmer 208, 2. OG
 Poststraße 2
 82178 Puchheim

Gemeinde Seefeld
 Rathaus, Zimmer 16, 1. OG
 Hauptstraße 42
 82229 Seefeld

Gemeinde Andechs
 Rathaus, Zimmer 10, 2. OG
 Andechser Straße 16
 82346 Andechs

während der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Beschluss kann von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum 8. Oktober 2008 (*Betroffene und Einwender aus Eichenau bis zum 15. Oktober 2008*) schriftlich bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, 80534 München, angefordert werden.

München, 25. Juli 2008
 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
 Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Versicherungsaufsicht;
 Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 7. August 2008, Az. 21-3146-B176-08, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Krankenunterstützungsvereins der Bäckergehilfen Augsburg festgestellt.

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthing Jehle Rehm GmbH, München

Uttlinger/Baisch u.a., **Das Reisekostenrecht in Bayern**; Kommentar.

94. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2008, 188 S., 51 €.

95. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2008, 160 S., 44,40 €.

Uttlinger/Baisch u.a., **Das Umzugskostenrecht in Bayern**; Kommentar. 69. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2008, 166 S., 46 €.

Ballerstedt/Schleicher u.a., **Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung**; Kommentar.

112. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2008, 330 S., 91,40 €.

113. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2008, 334 S., 92,50 €.

Stadler/Stierwaldt/Strunz, **Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Land-ratsämter**; Leitfaden. 30. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2008, 45,60 €.

Hürholz u.a., **Kommunalabgabenrecht in Bayern**; Kommentar mit Einführung.

39. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2008, 170 S., 56,40 €.

40. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2008, 250 S., 62,70 €.

Koch/Molodovsky/Famers, **Bayerische Bauordnung** mit Durchführungsvorschriften; Kommentar.

82. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2007, 354 S., 58 €.

83. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2008, 330 S., 58 €.

84. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2008, 290 S., 55 €.

85. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2008, 254 S., 56 €.

Koch/Reuter u.a., **Technische Baubestimmungen**; Mit Einführungsbekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, Textausgabe.

55. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2008, 308 S., 67 €.

56. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2008, 190 S., 58,50 €.

Keller-Stoltenhoff/Leitzen/Ley, **Handbuch für die IT-Beschaffung** – VOL, VgV, GWB und EVB-IT rechtssicher anwenden. 1. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2008, 238 S., 66,50 €.

Lamm u. a., **VOL-Handbuch**. 23. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2008, 244 S., 68 €.

Stoll/Bouska, **Straßenverkehrsrecht**; Vorschriftensammlung mit Erläuterungen.

89. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2008, 154 S., 35 €.

90. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2008, 162 S., 37 €.

Braun/Keiz, **Fischereirecht in Bayern**; Kommentar 46. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2008, 156 S., 42,80 €.

Wolff/Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**; Vorschriftensammlung.

85. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2007, 294 S., 88,50 €.

6. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2008, 286 S., 86,10 €.

87. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2008, 268 S., 80,70 €.

Grove, **EU-Hygienepaket** – Europäische und bundesrechtliche Vorschriften des Lebensmittelrechts mit Schwerpunkt Fleisch; Vorschriftensammlung. 10. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2008, 162 S., 48,75 €.

Linhart u.a., **Sozialgesetzbuch II und XII – Asylbewerberleistungsgesetz** (fr. Bundessozialhilfegesetz mit Asylbewerberleistungs- und Grundsicherungsgesetz); Kommentar. 57. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2008, 62,80 €.

Eicher/Haase u.a., **Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten**, Kommentar.

61. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2008, 240 S., 55,20 €.

62. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2008, 294 S., 64,68 €.

OBABI 2008, S. 122

Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart

Boettcher/Högner/Spilarewicz, **Landeswahlgesetz, Bezirkswahlgesetz und Landeswahlordnung Bayern**, 17. Aufl., 2008, kart., 444 S., 49 €.

In die Neuauflage des Kommentars wurden die bis Ende 2007 in Kraft getretenen Rechtsänderungen sowie neuere Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet. Das Landeswahlgesetz sowie das Bezirkswahlgesetz sind wiederum ausführlich kommentiert, die Landeswahlordnung mit Anlagen wurde auf den neuesten Stand gebracht. In einem Anhang sind weitere im Zusammenhang mit der Landtagswahl relevante Vorschriften wie z.B. das Parteiengesetz enthalten. Ein Wahlterminkalender und ein ausführliches Stichwortverzeichnis vervollständigen das Werk.

Dipl.-Kfm. Reinhard Högner, Regierungsdirektor a.D., ehem. Stellvertretender Landeswahlleiter; Volkhard Spilarewicz, Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern.

Mergler/Zink, **Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe – Teil 1: SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende** (fr. Schönefelder/Kranz/Wanka, Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung). 10. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2008, 334 S., 100,80 €.

Schieder/Happ, **Bayerisches Kommunalabgabengesetz**, Kommentar. 7. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2007, 376 S., 107,80 €.

Schönefelder u. a., **SGB III – Arbeitsförderung**, 11. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2007, 294 S., 104,80 €.

OBABI 2008, S. 122

Carl Link / Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach

Heinz/Groß, **Landeswahlrecht in Bayern** – Landeswahlgesetz/Bezirkswahlgesetz/Landeswahlordnung; Kommentar für den Praktiker. 18. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2008, 96 S., 38,40 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (750 S. im Ordner) 82 €.

Schelter, **Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa**; Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren. 117. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2007, 222 S.

117. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2007, 222 S.

118. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2008, 188 S.

119. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2008, 174 S. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (8 647 S. in 5 Ordnern) 210 €.

Harrer/Kugele, **Verwaltungsrecht in Bayern**; Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG), Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG), Verwaltungsprozess (VwGO); Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar.

72. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2008, 180 S., 70,20 €.

73. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2008, 170 S., 66,30 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2.072 S. im Ordner) 102 €.

Hiebel, **Dienstrecht in Bayern I**; Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen.

143. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2008, 106 S., 48,84 €.

144. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2008, 104 S., 40,56 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 686 S. im Ordner) 125 €.

Rothbrust, **Dienstrecht in Bayern II – Neues Tarifrecht**; Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. 111. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2008. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.950 S. im Ordner) 169 €.

Zimmermann/Büchner, **Kommunalrecht in Bayern**; Kommentar. 107. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2008, 134 S., 52,26 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.802 S. im Ordner) 92 €.

Thum, **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern**; Kommentar mit Rechtsprechung und Hinweisen für die Praxis.

42. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2008, 96 S., 36,50 €.

43. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2008, 96 S., 36,50 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.600 S. im Ordner) 85 €.

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht/ Kommunalen Finanzausgleich in Bayern**; Kommentar.

122. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2007, 138 S., 57,96 €.

123. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2008, 104 S., 43,68 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2.668 S. in 2 Ordnern) 128 €.

Ecker/Schwenk, **Finanzrecht der Kommunen II – Abgabenrecht in Bayern**; Steuern, Gebühren und Beiträge. 42. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2008, 162 S., 61,62 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.664 S. im Ordner) 70 €.

Stengel, **Kommunale Kostentabelle**; Kosten für die Amtshandlungen der kreisangehörigen Gemeinden und Standesämter in alphabetischer Ordnung. 28. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2008, 72 S., 38,16 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (364 S. im Ordner) 89 €.

Klein/Uckel/Ibler, **Kommunen als Unternehmer** – Gründung, Umwandlung und Führung kommunaler Betriebe; Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen. 29. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2007, 120 S., 55,46 €.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.246 S. im Ordner) 71 €.

Bleicher/Bunzel u. a., **Baurecht – Bauplanungsrecht**: BauGB-Raumordnung-Baunutzungsverordnung; Ergänzbare Vorschriftensammlung mit Kommentar. 102. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2008, 96 S., 38,40 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.550 S. im Ordner) 62 €.

Büchs/Walter/Schüller, **Baurecht in Bayern** – Bauordnungsrecht: BayBO – Vollzug der BayBO – Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften; Ergänzbare Sammlung. 109. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2007, 126 S., 52,92 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.604 S. im Ordner) 62 €.

Vogel/Heuss/Klenner, **Abwasserabgaberecht in Bayern**; Ergänzbare Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen. 63. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2007, 96 S., 40,32 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.180 S. im Ordner) 114 €.

Kraus, **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**; Technische Überwachung und Regelungen für die abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen. 31. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2008, 90 S., 36,96 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.078 S. im Ordner) 85 €.

Graß/Duhnkrack, **Umweltrecht in Bayern**; Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen.

113. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2008, 128 S., 52,48 €.

114. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2008, 96 S., 49,20 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (3.090 S. in 2 Ordnern) 129 €.

Leonhardt, **Jagdrecht** – Bundesjagdrecht/Bayerisches Jagdgesetz/Ergänzende Bestimmungen – Kommentar. 48. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2008, 112 S., 41,44 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2.190 S. im Ordner) 85 €.

Falckenberg/Kiesl/Stahl, **Das Schulrecht in Bayern**; Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften. 133. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2007, 96 S., 35 €. 134. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2008, 96 S., 39 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2.456 S. im Ordner) 128 €.

OBABI 2008, S. 123